

075 – ZR II

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 11 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

DR. BURKHARD & COLLEGEN

R Ae Dr. Burkhard & Collegen, In der Pfauenwiese 7, 22998 Hamburg

Rechtsanwalt Dr. Claus Burkhard
(bis 2017)

Rechtsanwalt Joachim Hundtfeld
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Paul Breitenfels
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Theresa Neuendorf
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwalt Dr. Peter Krincks

T: + 49 40 2875 4873 – 0
F: + 49 40 2875 4873 – 99
W: www.rae-burkhard-coll.de
E: post@rae-burkhard-coll.de

Unser Zeichen:

Hamburg, den 06.04.2018

Aktennotiz

Es erscheint nach telefonischer Terminvereinbarung

Frau Emilia Mandarin,

Inhaberin der Firma „These boots are made for walking“,
Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg

in der Kanzlei.

Sie berichtet:

„Ich bin Inhaberin eines Schuhgeschäfts in der Hamburger Innenstadt. Wir sind spezialisiert auf Damenschuhe und bieten für unsere Kundinnen eine breite Palette an Schuhen, von eleganten Schuhen für die Abendgarderobe bis zu bequemen Stiefeln für jeden Tag. Eine meiner langjährigen Kundinnen ist Frau LuAnn Karmati.

Von dieser habe ich nun eine Klage erhalten, in der sie zwei Vorfälle aufgreift, für die ich einstehen soll. Ich finde zunächst mal schade, dass sie gleich den Gerichtsweg beschreitet, ohne mir vorher eine Gelegenheit zu geben, die Sache gütlich zu regeln. Auf der anderen Seite verstehe ich ohnehin nicht, warum ich für die beiden Unfälle von Frau Karmati einstehen soll, so leid mir das auch tut.

Ich habe Ihnen hier die Klage mitgebracht und eine beigefügte Verfügung des Landgerichts mit Belehrungen und Fristen. Dummerweise ist die Sache bei mir zunächst liegen geblieben, weil ich im Geschäft mit der Umstellung auf die Sommerkollektion zu tun hatte. Das Gericht hat nun bereits ein Versäumnisurteil erlassen, das mir am 22.03.2018 zugestellt wurde. Dagegen lässt sich doch aber bestimmt noch etwas machen. Hoffe ich.

Der Sachverhalt ist – zumindest hinsichtlich des ersten Vorfalles – schnell erzählt. Frau Karmati besuchte mich am 14.02.2018 in meinem Ladengeschäft. Sie war auf der Suche nach nudefarbenen Lackpumps. Ich konnte ihr helfen und sie kaufte ein entsprechendes Paar der Marke „*Saluto al Sole*“ mit einer Absatzhöhe von 10 cm. Bei dieser Absatzhöhe spricht man von sog. High Heels, das mag für den Fall relevant sein. An jenem Tag trug sie ein Paar normale Sneaker ohne Absatz.

Nach dem Kauf kam es leider zu einem Missgeschick. Frau Karmati stürzte auf der Eingangstreppe meines Geschäfts. Es handelt sich dabei um drei Stufen, die gleich am Eingang vom Straßenniveau auf das Geschossniveau meines Geschäfts führen. Die Stufen weisen an der Vorderkante eine kleine Metallleiste auf und in der Mitte der breiten Treppe befindet sich ein Handlauf. Die Treppe kann man nicht übersehen, auch weil das Teppichmuster vor der ersten Stufe und auf den Stufen in einer anderen Richtung verklebt ist, als auf dem sonstigen Boden. Das trägt Frau Karmati in der Klage zwar nicht vor, aber das wird sie nicht bestreiten können. Ein Hinweisschild im Geschäft habe ich daher nicht angebracht, auch weil die Kunden im Laden die Treppe ja bereits beim Betreten hinaufgegangen sind. Der Sturz war keine große Sache, hatte ich den Eindruck. Nachdem ich Frau Karmati aufgeholfen hatte, rieb sie sich zwar das linke Knie. Ich fragte noch nach, ob sie Schmerzen hätte und ob wir einen Krankenwagen rufen sollten, aber sie meinte nur, es ginge schon. Sodann verließ sie das Geschäft. Offenbar hat sie aber im Anschluss doch eine Ärztin aufgesucht.

Zu dem zweiten Vorfall kann ich nicht viel sagen. Ich meine nur, dass ein „Blockieren“ der Lackpumps, wie Frau Karmati es in der Klage schildert, eigentlich nicht vorkommen kann, weil niemand die Schuhe so eng aneinander vorbeiführt beim Gehen. Ich weiß das, weil ich natürlich in meinem Laden viele verschiedene Gangarten sehe. Noch nie habe ich eine Frau gesehen, die ihre Füße beim Gehen derart eng setzt, dass sich die Innenseiten der Schuhe berühren. Wir haben alle unsere individuelle „Spurbreite“, aber das von Frau Karmati beschriebene Aneinanderreiben der Schuhinnenseiten dürfte bei normalem Gebrauch wirklich nicht vorkommen. Ich habe daher erhebliche Zweifel, ob sich der Vorfall so zugetragen hat, wie es in der Klage geschildert wird, oder ob nicht Frau Karmati vielleicht doch umgeknickt oder aus anderem Grund gestolpert ist. Es handelt sich ja immerhin um High Heels mit einer Absatzhöhe von 10 cm, in denen das Laufen nicht so einfach ist, weil sich der Fuß in einer sehr unnatürlichen Haltung befindet, selbst wenn man wie Frau Karmati darin geübt ist. Außerdem ist Frau Karmati ja offenbar bis zum Mittag problemlos in den Pumps unterwegs gewesen. Die von Frau Karmati angebotene Zeugin kann den Sturz wohl nicht gesehen haben, so wie es in der Klage geschildert wird.

Ich habe bereits ein Gutachten eingeholt, weil mich die Sache mit den Lackpumps arg beschäftigt. Die Gutachterin, Frau Michelsen, kommt auch zu dem

Ergebnis, dass mit den Lackpumps alles in Ordnung ist. Solche Schuhe sind halt pflegebedürftig, aber das weiß der Kunde im Allgemeinen.

Bitte prüfen Sie die Rechtslage und bereiten einen entsprechenden Schriftsatz an das Gericht vor, mit dem ich mich gegen die Klage verteidigen kann. Ich bin mir keiner Schuld bewusst. Und ich hätte gerne von Frau Karmati den Kaufpreis für die Schuhe, wenn wir schon vor Gericht streiten müssen. Bezahlt hat sie im Laden nicht, weil sie bei mir auf Rechnung kauft. Ich habe sie aber bereits am 28.02.2018 telefonisch an die Zahlung erinnert. Gezahlt hat sie gleichwohl nicht. Ich sehe auch nicht ein, warum sie in der Klage meint, dass der Kaufvertrag nicht mehr besteht. Lässt sich der Kaufpreis irgendwie in diesem Rechtsstreit geltend machen?

Zugleich wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie einen Vorschlag unterbreiten könnten, mit dem die Sache gütlich aus der Welt geschafft werden kann. Ich denke, das könnte in einem Schriftsatz an das Gericht vielleicht zum Schluss aufgenommen werden. Ich kenne Frau Karmati wirklich schon lange und kann ihre Verärgerung ja verstehen. Deshalb will ich ihr auch gern anbieten, auf den Kaufpreis zu verzichten und würde auch meine Kosten – die durch Ihre Einschaltung, Frau Rechtsanwältin, entstehen – selbst tragen, aber die Angelegenheit muss damit dann auch abgeschlossen sein.

Verfügung

1. Neues Mandat eintragen
2. Neue Akte anlegen
3. Klagschrift vom 28.02.2018 nebst Anlagen sowie einleitende Verfügung des Gerichts vom 01.03.2018 als Anlage 1,
Versäumnisurteil vom 20.03.2018 als Anlage 2 und
Gutachten der Frau Annabelle Michelsen als Anlage 3 zur Akte nehmen
4. Fristen notieren, eine telefonische Nachfrage bei Gericht ergab, dass das Versäumnisurteil den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 23.03.2018 zugestellt wurde
5. Wiedervorlage sogleich

gez. Neuendorf

Rechtanwältin

Anlage 1

PORSCHTMANN • UNGERER • NOTIUS
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

RAe PUN, Trägerstraße 34, 22737 Hamburg

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Landgericht Hamburg
Eingang: 28.02.2018

Dr. Wendelin Porschtmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Yolanda Ungerer
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Dr. Theodor Notius
Steuerberater

Dokument 29565.1

Aktenzeichen: P2-774-55
(bitte immer angeben)

Hamburg, den 28.02.2018

Klage

der LuAnn Karmati, Harvestehuder Weg 107, 20149 Hamburg

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: RAe PUN, Trägerstraße 34, 22737 Hamburg

gegen

die Emilia Mandarin, Inhaberin der Firma „These boots are made for walking“,
Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg

– Beklagte –

wegen: Schmerzensgeld und Rückabwicklung eines Kaufvertrags

Streitwert: 5.250,00 Euro (vorläufig geschätzt)

Wir zeigen an, dass wir die Klägerin vertreten, und erheben in ihrem Namen
Klage gegen die Beklagte mit den Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin wegen des Unfalls am 14.02.2018 im Geschäft der Beklagten, belegen Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg, ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, den Betrag von 2.000,00 Euro jedoch nicht unterschreiten sollte.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin wegen des Unfalls am 15.02.2018 im Büro der Klägerin, belegen Alstertor 19, 20095 Hamburg, ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, den Betrag von 3.000,00 Euro jedoch nicht unterschreiten sollte.

3. Es wird festgestellt, dass der Kaufvertrag zwischen den Parteien über die von der Klägerin am 14.02.2018 im Geschäft der Beklagten erworbenen nudefarbenen Lackpumps der Marke „Saluto al Sole“, Größe 39, nicht mehr besteht.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall der Säumnis beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils.

I. Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin ist langjährige Kundin im Schuhgeschäft der Beklagten, das diese unter dem Namen „These boots are made for walking“ unter der Anschrift Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg, betreibt. Der Name des Geschäfts war bisher Programm. Leider gilt dies – zumindest für die Klägerin – nun nicht mehr.

Am 14.02.2018 betrat die Klägerin das Geschäft der Beklagten auf der Suche nach nudefarbenen Lackpumps. Sie wurde dank der Hilfe der Beklagten fündig und entschied sich für ein Paar der Marke „Saluto al Sole“ in Größe 39. Die Schuhe weisen eine Lackoberfläche im Farbton „nude“ sowie einen 10 cm hohen Absatz auf. Als langjährige Kundin der Beklagten war die Klägerin berechtigt, die Schuhe auf Rechnung zu kaufen, d.h. sie bezahlte die Schuhe nicht vor Ort, sondern nahm sie, nachdem sie sich mit der Beklagten über den Kauf der Schuhe zum Preis von 250,00 Euro geeinigt hatte, mit.

Einen ersten Dämpfer erhielt die Freude der Klägerin über die neuen Schuhe jedoch bereits beim Verlassen des Ladens. Die Klägerin stürzte und erlitt eine schmerzhafte Prellung des linken Knies.

Beweis: Arztbericht der Dr. Mandy Malade, Fachärztin für Orthopädie, vom 14.02.2018 – Anlage K 1

Ursache des Sturzes waren die nicht markierten Stufen im Eingangsbereich des Ladengeschäfts, die die Klägerin beim Hinausgehen übersah, weil ihr Blick noch auf die Auslage im Laden gerichtet war. Die Stufen waren weder durch ein Schild, noch durch einen sonstigen Hinweis im Blickfeld der Kunden kenntlich gemacht.

Tags darauf trug die Klägerin die Schuhe das erste Mal. Im Büro nahm ihre Zufriedenheit mit den Schuhen gegen Mittag ein jähes Ende, als die Klägerin in den Schuhen stürzte. Die Klägerin war auf dem Flur des Büros unterwegs, als sie unvermittelt nach vorn auf die Knie stürzte. Im Voranschreiten kam es bei einer zufälligen Berührung der Schuhinnenseiten zu einem Aneinanderhaften der Schuhe mit der Folge, dass der Schritt nach vorn abrupt blockiert wurde und die Klägerin stürzte.

Zeugin: Frau Marie Gutholdt, Maienweg 7, 22065 Hamburg

Die aus ihrem Büro aufgrund des Fallknalls herbeigeeilte Zeugin hat die Klägerin auf dem Flur liegen sehen.

Die Klägerin zog sich eine schmerzhaft Prellung beider Knie und eine Verstauchung der linken Hand zu, mit der sie den Sturz abgefangen hat.

Beweis: Arztbericht der Dr. Mandy Malade, Fachärztin für Orthopädie, vom 15.02.2018 – Anlage K 2

Wegen dieser Unfälle, die auf ein Verschulden der Beklagten zurückgehen, steht der Klägerin ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu.

Die Klägerin hat verständlicherweise keine Freude mehr an den Lackpumps.

Sie erklärt hiermit

den Rücktritt von dem mit der Beklagten am 14.02.2018 geschlossenen Kaufvertrag über nudefarbene Lackpumps der Marke „Saluto al Sole“, Größe 39.

Vorsorglich erklärt sie hilfsweise

die Anfechtung des Kaufvertrages wegen Irrtums.

II. Rechtsausführungen

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes wegen der beiden Unfälle zu. Die Beklagte hat am 14.02.2018 ihre vor- und nebenvertraglichen Pflichten verletzt, die Klägerin auf die Stufen im Bereich des Eingangs des Ladengeschäfts ausreichend hinzuweisen, um einen Sturz zu vermeiden. Treppenstufen in einem Ladengeschäft sind per se eine besonders gefahrträchtige Angelegenheit, weil der Kunde gewolltermaßen seinen Blick auf die Auslage und die feilgebotenen Waren lenkt und dadurch seiner sonstigen Umgebung und etwaigen Hindernissen nur mit eingeschränkter Aufmerksamkeit begegnen kann. Dies ist von der Beklagten naturgemäß auch so gewollt, denn diese möchte den Kunden gerade ihre Waren präsentieren und nicht die Laufflächen. Die Beklagte hätte daher im Laden gut sichtbar auf das Vorhandensein der Stufen hinweisen müssen. Dies vor allem deshalb, weil es sich – aus der Perspektive des Ladenbesuchers – um abwärtsführende Stufen handelt, so dass die Stufen aus dem Blickfeld des Kunden betrachtet nach unten verschwinden.

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes wegen des Unfalls am 15.02.2018 im Büro der Klägerin zu. Die verkauften Schuhe sind nicht verkehrsfähig, da sie bei Gebrauch eine erhebliche Gefahr darstellen. Zumindest hätte die Beklagte die Klägerin auf ein mögliches Blockieren und die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Pflege hinweisen müssen. Hätte die Beklagte dies getan, hätte die Klägerin vom Kauf

Abstand genommen, da diese Schuhe unter diesen Umständen alltagsuntauglich sind.

Aufgrund der vorstehenden Rücktrittserklärung und vorsorglichen Anfechtungserklärung der Klägerin besteht der Kaufvertrag vom 14.02.2018 zwischen den Parteien nicht mehr. Dies möchte die Klägerin festgestellt wissen, weil die Beklagte bereits telefonisch auf Zahlung drängt.

Der Klage wird stattzugeben sein.

Wir bitten, die Klage der Beklagten unverzüglich zuzustellen. Einen Verrechnungsscheck über einen Betrag von 495,00 Euro (3 Gebühren aus einem angenommenen Gegenstandswert von 5.250,00 Euro) haben wir beigelegt.

gez. Ungerer

Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Anlagen K 1 und K 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den angegebenen Inhalt haben und der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt waren. Der Verrechnungsscheck über die Gerichtsgebühren war beigelegt und wurde eingelöst.

Die Klage wird beim Landgericht Hamburg bei der Zivilkammer 16 unter dem Aktenzeichen 316 O 27/18 geführt. Die geschäftsplanmäßig zuständige Einzelrichterin, Richterin am Landgericht Dr. Schmollenschuh, hat mit Verfügung vom 01.03.2018 gemäß § 276 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagtenseite aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies durch einen Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen zweier weiterer Wochen durch einen Rechtsanwalt schriftlich auf die Klage zu erwidern. Vom Abdruck der einleitenden Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrungen, auf deren weiteren Inhalt es für die Bearbeitung nicht ankommt, wird abgesehen. § 276 Abs. 2 ZPO ist gewahrt.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Klage vom 28.02.2018 sowie die gerichtliche Verfügung vom 01.03.2018 sind der Beklagten / Mandantin am 03.03.2018 zugestellt worden.

Landgericht Hamburg
Az.: 316 O 27/18



Versäumnisurteil
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

LuAnn Karmati, Harvestehuder Weg 107, 20149 Hamburg

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: RAe PUN, Trägerstraße 34, 22737 Hamburg

gegen

Emilia Mandarin, Inhaberin der Firma „These boots are made for walking“, Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg

– Beklagte –

wegen: Schmerzensgeld und Rückabwicklung eines Kaufvertrags

erkennt das Landgericht Hamburg – Zivilkammer 16 – durch die Richterin am Landgericht Dr. Schmollenschuh als Einzelrichterin am 20.03.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin wegen des Unfalls am 14.02.2018 im Geschäft der Beklagten, belegen Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg, ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000,00 Euro zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin wegen des Unfalls am 15.02.2018 im Büro der Klägerin, belegen Alstertor 19, 20095 Hamburg, ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,00 Euro zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Kaufvertrag zwischen den Parteien über die von der Klägerin am 14.02.2018 im Geschäft der Beklagten erworbenen nudefarbenen Lackpumps der Marke „Saluto al Sole“, Größe 39, nicht mehr besteht.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

gez. Dr. Schmollenschuh
Richterin am Landgericht

Hinweis des GPA:

Das Versäumnisurteil ist formell ordnungsgemäß.

Annabelle Michelsen

– Schuhmachermeisterin und Orthopädietechnikerin –

Großneumarkt 37, 20459 Hamburg

Hamburg, den 05.04.2018

Gutachten

Die mir zur Begutachtung übergebenen Schuhe, Lackpumps der Marke „Saluto al Sole“ in Größe 39, sind herkömmliche Schuhe für eine Dame für den täglichen Gebrauch. Aufgrund ihrer Absatzhöhe von 10 cm werden solche Schuhe landläufig auch als High Heels bezeichnet.

Es lässt sich feststellen, dass die Schuhe bei einem nicht nur punktuellen Aneinanderführen der Innenseiten blockieren. Dieser Effekt ist typisch für Lackschuhe. Sie weisen generell bei einer nicht nur punktuellen Berührung der Schuhinnenseiten die Eigenschaft auf, dass die Schuhe, wenn auch nicht unlösbar, aneinander haften.

Das Anhaften kann durch die Verwendung eines Lackpflegemittels aufgehoben werden, wie es generell für Lackschuhe und deren empfindliche Oberfläche empfohlen wird. Die Schuhe gleiten dann ungehemmt aneinander vorbei. Das Pflegemittel verflüchtigt sich jedoch im Laufe der Zeit, so dass je nach Tragedauer auch mehrmals am Tag eine Pflege der Lackschuhe nötig sein kann.

Dass es durch das Aneinanderhaften der Lackschuhe beim Gehen zu einem Sturz kommt, halte ich für praktisch ausgeschlossen. Natürlich gibt es individuell verschiedene Spurbreiten und Gangarten, aber es wäre bei normalem Gehen ausgesprochen ungewöhnlich, wenn sich die Schuhe an der Innenseite berühren würden. Denn dann würde nicht nur die Gefahr des Blockierens bei Lackschuhen bestehen, sondern vor allem auch die Gefahr des Stolperns über die eigenen Füße. Um diese, jedem geläufige Gefahr zu vermeiden, werden Schuhe beim Gehen üblicherweise mit einem gewissen Mindestabstand von ein paar Zentimetern aneinander vorbeigeführt.

gez. Michelsen

Vermerk für die Bearbeitung

1. Rechtsanwältin Neuendorf hat das Mandat angenommen. Prozessvollmacht ist wirksam erteilt.
2. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Auftrags der Mandantin umfassend zu begutachten. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist einzugehen. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens sind anzustellen. Eine Darstellung des Sachverhalts im Gutachten ist nicht erforderlich.

Begutachtungszeitpunkt ist der **06.04.2018**.

3. Für den Fall, dass nach dem Ergebnis des Gutachtens Schriftsätze an ein Gericht zu verfassen sind, sind diese zusammen mit allen ggf. erforderlichen und Erfolg versprechenden Anträgen unter kurzer Darstellung des Sachverhalts und einer rechtlichen Begründung auszuformulieren. In diesem Fall ist ein Schreiben an die Mandantin nicht zu fertigen.

Ist nach dem Ergebnis des Gutachtens kein Schriftsatz an ein Gericht zu verfassen, ist ein Schreiben an die Mandantin zu verfassen, in dem dieser die Rechtslage knapp erörtert wird.

In Schriftsätzen bzw. Mandantenschreiben sind Verweise auf konkrete Passagen des Gutachtens zulässig.

4. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen, Belehrungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
5. Die mitgeteilten und in den Unterlagen abgedruckten Tatsachen sind als richtig und zutreffend anzusehen, soweit Angaben nicht ausdrücklich als streitig dargestellt sind. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese vollständig beigelegt waren, den angegebenen Inhalt haben und es im Übrigen auf sie nicht ankommt.

Sollten Tatsachen für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) anhand der zum Bearbeitungszeitpunkt bekannten Sachlage zu erstellen.

Wird weiterer Tatsachenvortrag oder eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass die Mandantin keine weiteren Informationen liefern kann.

Die Höhe des geltend gemachten Schmerzensgeldes ist als angemessen zu unterstellen, sollte es darauf ankommen.

6. Die Anschriften Harvestehuder Weg 107, 20149 Hamburg, sowie Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg, und Alstertor 19, 20095 Hamburg, liegen im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg und des Landgerichts Hamburg.
7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.

Kalender 2018 (Auszug):

Februar								März							April								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
5			1	2	3	4	9				1	2	3	4	13							1	
6	5	6	7	8	9	10	11	10	5	6	7	8	9	10	11	14	2	3	4	5	6	7	8
7	12	13	14	15	16	17	18	11	12	13	14	15	16	17	18	15	9	10	11	12	13	14	15
8	19	20	21	22	23	24	25	12	19	20	21	22	23	24	25	16	16	17	18	19	20	21	22
9	26	27	28					13	26	27	28	29	30	31		17	23	24	25	26	27	28	29
																18	30						

Fest- und Feiertage: 30.03.2018 **Karfreitag** 01.04.2018 **Ostersonntag** 02.04.2018 **Ostermontag**